

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 03.11.2010 die nachfolgende Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 08.12.2010 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2011/2012

Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

§ 1 Zugangsvoraussetzungen, Anwendungsbereich

(1) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Erstsemesterstudierende, Fachwechsler, Studienortwechsler, Seiteneinsteiger) für das Fach Sport (alle Bachelorstudiengänge) haben vor Beginn des Studiums die zur Aufnahme des Studiums notwendige besondere Eignung für das Fach Sport zu erbringen. Dieser Nachweis wird dadurch erbracht, dass jede Einzelleistung innerhalb der drei Qualifikationsbereiche (§ 10 Abs. 1) den Leistungsanforderungen genügt. Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben ferner die gesundheitliche Eignung nachzuweisen. Dieser Nachweis wird durch ein ärztliches Attest geführt, aus dem hervorgeht, dass sie oder er sich den körperlichen Anforderungen während des Studiums unterziehen kann.

(2) Der Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Sport ist Bewerbungsvoraussetzung. Er muss bei der Bewerbung für die Aufnahme des Studiums sowie bei Studienortwechslern oder Studienfachwechslern spätestens am 15. Juli eines Jahres (Ausschlussfrist) für das Wintersemester, vorliegen; eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig.

§ 2 Zweck der Eignungsfeststellung

- (1) Die Überprüfung der besonderen Eignung für das Fach Sport dient der Feststellung einer allgemeinen sportmotorischen Leistungsfähigkeit, die zur Aufnahme des Sportstudiums erforderlich ist.
- (2) Der Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Sport erfolgt einheitlich für alle Studiengänge.

§ 3 Gegenstand der Feststellung

Der Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Sport bezieht sich auf die Qualifikationsbereiche Leichtathletik, Schwimmen und Spielen.

§ 4 Prüfungskommission

- (1) Die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung obliegt einer Prüfungskommission. Die Prüfungskommission besteht aus dem oder der Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die Mitglieder der Hochschullehrer- oder Mitarbeitergruppe sein müssen. Die Mitglieder und die oder der Vorsitzende werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt. Die oder der Vorsitzende muss Mitglied der Hochschullehrergruppe sein. Für die Mitglieder der Prüfungskommission werden zudem Ersatzmitglieder bestellt.
- (2) Die Bewertung der sportpraktischen Leistungen erfolgt in der Regel durch Einzelprüfende. Zu Prüfenden können im Hauptamt lehrende Mitglieder oder Angehörige der Hochschullehrer- und der Mitarbeitergruppe bestellt werden. Zur prüfungsberechtigten Person darf darüber hinaus im Einzelfall bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat. Die Bestellung der Prüfenden erfolgt durch die Prüfungskommission.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer können durch Helferinnen und Helfer unterstützt werden.
- (4) Die Prüfungskommission berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung nach Durchführung sämtlicher Teilprüfungen abschließend über die Zuerkennung bzw. Nichtzuerkennung der Eignung. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht; Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Über das Eignungsfeststellungsverfahren und seine einzelnen Bereiche ist von der Prüfungskommission eine Niederschrift anzufertigen, in die folgende Daten aufzunehmen sind:

- a) Beginn und Ende der Prüfung
- b) die Namen der Prüfenden
- c) der Name der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers
- d) die Ergebnisse in den einzelnen Qualifikationsbereichen
- e) besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

§ 5 Termine; Fristen

(1) Der Sparteignungstest wird in der Regel in der Zeit vom 01. Mai bis 01. Juli an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn des Sparteignungstests durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig eingeladen.

(2) Die Bewerbungsfrist für die Teilnahme an der Sparteignungsprüfung endet drei Wochen vor dem jeweiligen Testtermin (Ausschlussfrist). Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Bewerbung ist der Eingang der Bewerbungsunterlagen bei der Universität. Für die Bewerbung muss das von der Leibniz Universität Hannover vorgegebene Bewerbungsformular verwendet werden, das im Internet bereitgestellt wird.

§ 6 Nachweis der gesundheitlichen Eignung

Die Bewerberin oder der Bewerber muss ein ärztliches Attest vorlegen, aus dem hervorgeht, dass sie oder er sich den körperlichen Anforderungen während des Testverfahrens zur besonderen Eignung für das Fach Sport unterziehen kann. Das ärztliche Attest darf zum Zeitpunkt der Studienplatzbewerbung nicht älter als 3 Monate sein.

§ 7 Zulassungsverfahren zum Eignungstest

(1) Zur Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport kann nur zugelassen werden, wer:

- a) ein ärztliches Attest vorlegt und
- b) sich form- und fristgerecht beworben hat; die Bewerbung zur Teilnahme an der Eignungsfeststellung muss schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen, wobei nur vollständig ausgefüllte, unterschriebene und mit den erforderlichen Unterlagen versehene Bewerbungen berücksichtigt werden.

(2) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(3) Über die Zulassung zum Sparteignungstest entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(4) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission erteilt eine schriftliche Zulassung zum Sparteignungstest.

(5) Am Tage des Sparteignungstests muss die Bewerberin oder der Bewerber ihre/seine Identität durch Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises (Personalausweis oder Reisepass) nachweisen.

§ 8 Fernbleiben; Wiederholung

(1) Bleibt eine Bewerberin oder ein Bewerber dem Sparteignungstest fern oder bricht sie oder er diesen ab, gilt dieser als nicht bestanden.

(2) Der Sparteignungstest kann bei Nichtbestehen im Folgejahr wiederholt werden.

§ 9 Bescheinigung

- (1) Ist die besondere Eignung für das Fach Sport festgestellt, erhält die Bewerberin oder der Bewerber eine Bescheinigung.
- (2) Der Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Sport verliert mit Ablauf von zwei Jahren nach dem Ausstellungsdatum seine Gültigkeit als besondere Einschreibungsvoraussetzung.

§ 10 Sparteignungstest

- (1) Die Überprüfung der besonderen Eignung wird ausschließlich in folgenden Qualifikationsbereichen durchgeführt: Leichtathletik (Hochsprung oder Weitsprung, 100-Meter-Lauf, Kugelstoßen und 3000-Meter-Lauf), Schwimmen (200 Meter) und im Spiel „Reboundball“.
- (2) Für die Leistungsanforderungen in der Leichtathletik gelten die Bestimmungen des Deutschen Sportabzeichens in Bronze in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Für die Leistungsanforderungen im Schwimmen gelten die Bestimmungen des Deutschen Sportabzeichens (Bronze) in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Überprüfung in „Reboundball“ dient der Feststellung der Spielfähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers.
- (5) Die Leistungsanforderungen für den jeweiligen Sparteignungstest werden im Internet sowie durch hochschulöffentlichen Aushang bekannt gegeben.

§ 11 Bestehen des Sparteignungstests

- (1) Die sportpraktische Eignungsfeststellung ist bestanden, wenn jede Einzelleistung innerhalb der drei Qualifikationsbereiche (§ 10 Abs. 1) den Leistungsanforderungen genügt. Die Leistungsanforderungen sind Mindestanforderungen.
- (2) Nicht ausreichende Leistungen können nicht durch überdurchschnittliche Leistungen innerhalb eines Qualifikationsbereiches oder in einem anderen Qualifikationsbereich ausgeglichen werden.
- (3) Bei jedem Einzelnachweis wird nur die Erfüllung der Mindestleistung festgestellt.

§ 12 Anerkennung anderer Nachweise

- (1) Das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mit einem ausgewiesenen Prüfungsfach Sport kann als gleichwertige Gesamtqualifikation anerkannt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in der Abiturprüfung im Leistungskurs Sport (Kurs auf erhöhtem Niveau) wenigstens 08 Punkte oder im mündlichen Prüfungsfach wenigstens 11 Punkte erreicht hat.
- (2) Das Zeugnis über das Deutsche Sportabzeichen (Bronze) ebenso wie eine Trainer-C-Lizenz im Bereich Leichtathletik gilt als Nachweis der leichtathletischen Qualifikationen. Bewerberinnen und Bewerber, die das Deutsche Sportabzeichen vorlegen, sind auch vom Schwimmen der 200-Meter-Strecke befreit.
- (3) Das Zeugnis über das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen der DLRG (Bronze) gilt als Nachweis der schwimmerischen Qualifikation ebenso wie eine Trainer-C-Lizenz im Bereich Schwimmen.
- (4) Als Nachweis der Spielfähigkeit gilt:
 - a) Die Bestätigung eines Landes- oder Bundesverbandes für ein Sportspiel über die Zugehörigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zu einem Landes- oder Bundesverbandskader oder
 - b) die Vorlage einer Trainer-C-Lizenz oder einer höheren Lizenz des betreffenden Fachverbandes in einem der Sportspiele
 - c) Der Nachweis der Spielfähigkeit gilt ferner als erbracht von Bewerberinnen oder Bewerber, die Sport in der Qualifikationsphase und hierbei eine Spielsportart belegt und mindestens 11 Punkte erreicht haben; die belegten Sportarten müssen in der Hochschulzugangsberechtigung oder in einem Schulzeugnis gesondert ausgewiesen sein.
- (5) Über die Anerkennung entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der Ersatznachweise vorlegen will, bewirbt sich im allgemeinen Zulassungsverfahren für den Sparteignungstest. Die Ersatznachweise sind dem Bewerbungsantrag in beglaubigter Fotokopie beizufügen.

(6) Bescheinigungen anderer Hochschulen oder staatlicher Institutionen aus dem In- und Ausland können bei Gleichwertigkeit anerkannt werden. Über die Feststellung der Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

(7) Wird ein Ersatznachweis anerkannt, ist die Bewerberin oder der Bewerber von der sportpraktischen Überprüfung in dem betreffenden Bereich befreit. Werden für alle Bereiche Ersatznachweise vorgelegt und anerkannt, entfällt die sportpraktische Überprüfung insgesamt.

(8) Zeugnisse und Bescheinigungen können nur anerkannt werden, wenn sie innerhalb von zwei Jahren vor der Meldung zur Durchführung des Verfahrens des Nachweises der besonderen Eignung für das Fach Sport ausgestellt worden sind. Maßgeblich ist der letzte Tag der Bewerbungsfrist. Die Begrenzung der Gültigkeitsdauer für Bewerberinnen oder Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12a Abs. 1 oder Abs. 2 des Grundgesetzes erfüllen, verlängert sich bei Vorlage von entsprechenden Nachweisen höchstens um den Zeitraum der entsprechenden Dienstpflicht oder Dienstleistung.

(9) Wird ein Ersatznachweis anerkannt, wird eine Bescheinigung nach § 9 ausgestellt.

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2011/2012.